

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a015ef94-198e-3b40-b0c7-956b9e648719>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 406 HGB

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kommissionär im Betrieb seines Handelsgewerbes ein Geschäft anderer als der in [§ 383](#) bezeichneten Art für Rechnung eines anderen im eigenen Namen zu schließen übernimmt. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt, wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, im Betrieb seines Handelsgewerbes ein Geschäft in der bezeichneten Weise zu schließen übernimmt.

(2) Als Einkaufs- und Verkaufskommission im Sinne dieses Abschnitts gilt auch eine Kommission, welche die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoff herzustellen ist, zum Gegenstand hat.

